

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 340/2011/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	03.08.2011
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	29.09.2011	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann und stellvertretenden Schiedsmann im Schiedsbezirk Holm

Sachverhalt:

Herr Rolf Wassermann aus Holm und Herr Wolfgang Schmidt sind seit dem 17.01.2007 Schiedsmann und stellvertretender Schiedsmann. Die Amtszeit läuft am 17.01.2012 ab, so dass eine Wiederwahl durch die Gemeindevertretung notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Bund Deutscher Schiedsmänner müssen hier keine Neuwahlen stattfinden. Es genügt eine Wiederwahl. Nach Rücksprache mit beiden Schiedsmännern wird ein Tausch favorisiert. Herr Schmidt ist bereit, als Schiedsmann tätig zu sein. Herr Wassermann würde das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes wahrnehmen wollen.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holm beschließt, Herrn Rolf Wassermann, Eschtwiete 10, zum stellvertretenden Schiedsmann und Herrn Wolfgang Schmidt, Lehmweg 64, zum Schiedsmann auf weitere 5 Jahre zu wählen.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 339/2011/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	21.07.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4/761.415

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	22.09.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	29.09.2011	öffentlich

Benutzungsentgelt Dörpshus Holm

Sachverhalt:

Nach Nr. 6.1 der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus“ vom 02.06.1989 wird das Benutzungsentgelt zum 01.01. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des statistischen festgestellten Preisindex für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt im Bundesgebiet angepasst. Dies ist zuletzt zum 01.01.2011 geschehen.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 01.01.2011) von 108,0 auf 110,5 gestiegen, was eine Erhöhung von 2,3% ausmacht.

Es ist zu überlegen, ob das Benutzungsentgelt zum 01.01.2012 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.140000 sollte das Benutzungsentgelt entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Benutzungsentgelte zum 01.01.2012 zuzustimmen.

Rißler

Anlagen:
Entgeltordnung

Entgeltordnung ab 01.01.2011

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

		Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt
		bisher	ab 1.01.2012 + 2,3% gerundet
1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>		
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	30,00 EUR	31,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	36,00 EUR	37,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	101,00 EUR	103,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	130,00 EUR	133,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	239,00 EUR	245,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	272,00 EUR	278,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	101,00 EUR	103,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	130,00 EUR	133,00 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>		
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	26,00 EUR	27,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	42,00 EUR	43,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	78,00 EUR	80,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	65,00 EUR	67,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	136,00 EUR	139,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	277,00 EUR	283,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	185,00 EUR	189,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	325,00 EUR	332,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	596,00 EUR	610,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	65,00 EUR	67,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	136,00 EUR	139,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	277,00 EUR	283,00 EUR
3.	Klavier	33,00 EUR	34,00 EUR
4.	Kaution zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR	

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 342/2011/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	09.08.2011
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	05.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	05.09.2011	öffentlich

Neue Reitwegevereinbarung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der letzten Umweltausschusssitzung der Gemeinde Holm am 29.11.2010 wurde beschlossen, die seinerzeit vorbereitete Muster-Rahmenvereinbarung der Gemeinde Holm mit der Interessengemeinschaft der Klövensteenreiter e.V. (IGK) in einigen Punkten zu ergänzen.

Aus Anlass des Vorsitzendenwechsels bei der IGK fand am 23.08.2011 ein gemeinsames Gespräch mit der neuen Vorsitzenden Frau Liane Raben, dem stv. Bürgermeister Herrn Schaper, dem UA-Vorsitzenden Herrn Kleinwort und Frau Wulff vom Amt Moorrege in den Räumen der Amtsverwaltung statt. In diesem Zusammenhang wurde die vorbereitete Muster-Rahmenvereinbarung erörtert und in einigen Punkten geändert.

Die Rahmenvereinbarung wird allen Ausschussmitgliedern **als Anlage** zur Beratung und Beschlussfassung beigelegt.

Ein großes Problem bleibt die Kennzeichnung der Pferde. Es besteht leider keine Pflicht, die Pferde mit einer Marke zu versehen. Es ist nicht nur ein hiesiges Problem, sondern auch ein Problem der Interessengemeinschaft im Hamburger Gebiet. Man kann die Reiter immer nur wieder darauf hinweisen, ihre Pferde zu kennzeichnen. Aus diesem Grunde wurde der Passus in § 2 Nr. 4 dahingehend geändert, dass die IGK ihre Mitglieder nicht verpflichten, sondern nur darauf hinweisen kann, beim Reiten in Wald und Feld ein einheitliches und nachprüfbares Kennzeichen zu tragen.

Außerdem wurde der Passus der Patenschaft aus der Rahmenvereinbarung herausgenommen. Es war angedacht, dass die Paten (Reiterbetriebe/Reiterhöfe) bestimmte Strecken selbstständig betreuen und erforderliche Pflegemaßnahmen durchführen. Leider hatte dies in der Vergangenheit nicht den gewünschten Erfolg. Die Pflege der Reitwegestrecken übernimmt die Interessengemeinschaft aus ihrem Mitgliederkreis mit dem Ziel, dadurch größere Schäden am Reitwegenetz zu vermeiden. 2 x im Jahr wird es eine gemeinsame Besprechung mit der IGK geben. Es wird ein gemeinsamer

Jahresplan zur Unterhaltung des Reitwegenetzes aufgestellt.

Finanzierung:

Zur Pflege des Reitwegenetzes sind jährlich entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt der Gemeinde Holm einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

mit der Interessengemeinschaft der Klövensteenreiter die von der Verwaltung vorbereitete Rahmenvereinbarung zur Benutzung und Unterhaltung der ausgewiesenen Reitwege im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Holm zu schließen.

_____JA-Stimmen

_____NEIN-Stimmen

_____Enthaltungen

(Horst Schaper)
stv. Bürgermeister

Anlagen: Muster-Rahmenvereinbarung

M U S T E R

Rahmenvereinbarung zwischen

der Gemeinde Holm

vertreten durch: _____

und

**der Interessengemeinschaft der Klövensteenreiter e.V. mit Sitz in
Hamburg –(IGK)-**

vertreten durch: _____

**wird nachfolgende Rahmenvereinbarung zur Benutzung und Unterhaltung der
nach dem Landeswaldgesetz ausgewiesenen Reitwege im Bereich des
Gemeindegebietes der Gemeinde Holm geschlossen:**

§ 1 Allgemeines

1.

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde Holm, das Reiten im Gemeindegebiet (incl. der Holmer Sandberge) weiterhin im Rahmen der nach dem Landeswaldgesetz ausgewiesenen Reitwege zu ermöglichen und zu sichern.

Erklärtes Ziel der Interessengemeinschaft ist es, die Gemeinde Holm bei der Erreichung dieses Zieles im Rahmen ihrer satzungsgemäßen sowie sachlichen und finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.

2.

Die Interessengemeinschaft stellt fest, dass die Holmer Sandberge nach dem Waldgesetz allen Kreisen der Bevölkerung als Erholungswald zur Verfügung stehen. Dies setzt Rücksichtnahme unter allen Waldbesuchern bei der Ausübung der jeweiligen Rechte und Pflichten voraus. Die reitenden Mitglieder der Interessengemeinschaft sind bereit, sich ihrer aus dem Mitführen eines Pferdes begründenden besonderen Verantwortung gegenüber anderen Waldbesuchern zu stellen.

3.

Die Interessengemeinschaft erklärt durch die Unterzeichnenden ihre Bereitschaft zur Unterhaltung des Reitwegenetzes beizutragen, damit dieses möglichst ganzjährig bereitbar bleibt. Die Gemeinde erklärt ihre Absicht, das Reitwegenetz in seinem bei Abschluss dieses Vertrages vorhandenen grundsätzlichen Bestand erhalten zu wollen. Soweit aus zwingenden übergeordneten Gesichtspunkten ein Reitweg aufgehoben werden muss, sollte dafür ein Ersatzreitweg geschaffen werden.

4.

Die Reitwegenutzung kann durch Forstarbeiten des Bauhofes der Gemeinde Holm zeitweise eingeschränkt werden. Der Vorstand der Interessengemeinschaft ist hiervon möglichst vorher zu unterrichten. Soweit durch Schlechtwetterperioden Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Interessengemeinschaft für eine möglichst schnelle Abhilfe dieses Zustandes gesorgt werden, damit teure Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs tunlichst vermieden werden. Ersatzreitwege im Sinne von Absatz 3 sollen im Hinblick auf ihre Bodenbeschaffenheit einen Ausbauzustand erhalten, der keine Gefahren für die Benutzung durch Reiter mit sich bringt. Durch Schlechtwetterperioden können Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, den die Reiter durch besondere Sorgfalt und ggf. vorübergehenden Reitverzicht zur Vermeidung teurer Unterhaltungsmaßnahmen begegnen wollen.

5.

Die Interessengemeinschaft hält die Gemeinde frei von Ansprüchen Dritter, von eigenen und Mitgliederansprüchen, die sich bei der Ausübung der hier vereinbarten Aufgaben/Maßnahmen durch die Interessengemeinschaft ergeben. *Die Interessengemeinschaft wird keine baulichen Einrichtungen, wie z. B. Reithindernisse usw. errichten.*

§ 2 Lage der Reitwege

1.

Das Reitwegenetz ist auf einer diesem Verträge als Bestandteil gemäß Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:20000 dargestellt. Auf dieser Karte sind die bei Abschluss des Vertrages geplanten künftigen Änderungen im Reitwegenetz ebenso gekennzeichnet wie die nicht der Gemeinde unterstehenden Strecken. Für letztgenannte Strecken übernimmt die Gemeinde Holm keine Gewähr.

2.

Lage und Umfang der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Holm liegenden Reitwegestrecken ergeben sich aus der als Bestandteil diesem Verträge beigefügten Anlage 2 und entsprechen den zwischen den Vertragspartnern bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages getroffenen Abstimmungen.

3.

Die Gemeinde Holm wird mit dem Vertrag eine Reitwegekarte zur Verfügung stellen, die für die Reiter das Reitwegenetz nach dem Stande bei Abschluss dieses Vertrages deutlich kennzeichnet.

4.

Die Interessengemeinschaft *weist* ihre Mitglieder *darauf hin*,

- nur auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen zu reiten
- die Straßen des Ortskerns weitestgehend zu meiden,
- beim Reiten in Wald und Feld *ein einheitliches und nachprüfbares (z.B. reiterliche Vereinigung - „gelbe Nummer“) Kennzeichen zu tragen.*

§ 3 Unterhaltung des Reitwegenetzes

1.
Die Unterhaltung des Reitwegenetzes auf den gemeindlichen Wegen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde.

2.
Zusätzlich zu den planmäßig der Gemeinde Holm zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel trägt die Interessengemeinschaft zur Pflege und Unterhaltung der Reitwege bei, und zwar

*a) in Form von Unterhaltungsmaßnahmen auf Kosten der Interessengemeinschaft,
b) durch Hand- und Spanndienste.*

3.
Alle *Maßnahmen* der Interessengemeinschaft zur Unterhaltung der Reitwege auf den gemeindlichen Wegen sind zuvor mit der Gemeinde Holm/dem Amt Moorrege abzustimmen.

§ 4 Reitwegestrecken

1.
Die Interessengemeinschaft *übernimmt* die Pflege bestimmter Streckenabschnitte aus ihrem Mitgliederkreis (Reitervereine und Ställe) *mit dem Ziel, dadurch größere Schäden am Reitwegenetz zu vermeiden.*

Es sind generell folgende Maßnahmen erlaubt:

- a) Das Absammeln der Wege von Steinen und Ästen,
- b) das Auffüllen kleinerer Löcher mit *natürlichem Material*,
- c) das fachlich richtige Ausschneiden von in das Reitwegeprofil hineingewachsenen Zweigen.

2.
Es soll 2 x im Jahr *zwischen Oktober und Februar* eine *gemeinsame Besprechung* zur Pflege des gesamten Reitwegenetzes mit der Gemeinde Holm geben. Der Herbsttermin gilt vor allem dem Aufschnitten des erforderlichen Lichtraumprofils.
Ein gemeinsam aufzustellender Jahresplan zur Unterhaltung des Reitwegenetzes dient der langfristigen Planung und der Abstimmung mit den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Interessengemeinschaft fasst ihre Vorschläge zusammen. Der Jahresplan wird zum 01. April eines Jahres erstellt und umfasst den Zeitraum des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Maßnahmen zum Reitwegenetz werden dann in den Wegebauplan der Gemeinde Holm eingearbeitet.

3.

Können Schäden und Hindernisse in eigener Verantwortung von *der Interessengemeinschaft* (§4 Nr. 1) nicht behoben werden, sind sie zur Erledigung an die Gemeinde Holm oder dem Amt Moorrege zu melden. Diese sichert die Erledigung derartiger Vorgänge schnellstmöglich im Rahmen der Arbeitsplanung zu. Bei „Verkehrsgefährdung“ wird umgehend die Beseitigung durch die Gemeinde Holm veranlasst. Die Rückmeldung erfolgt an das für die Wegeunterhaltung unmittelbar zuständige Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft. Es wird ein ständiger Kontakt zwischen Interessengemeinschaft und Gemeinde Holm gehalten.

§ 5 Bauliche Sicherung der Reitwege

Alle baulichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen dazu, das Reitwegenetz möglichst ganzjährig in einem bereithalten Zustand vorzuhalten. Grundsätzlich sollen die Wege maschinenpflegbar sein.

Während der Arbeiten am Streckennetz ist die Baustelle zu sichern. *Die Arbeiten werden durch entsprechende Hinweisschilder der Interessengemeinschaft gekennzeichnet.* Es ist, soweit möglich, das ausgetriebene Material wiederzuverwenden. Zum weiteren Ausbau sind nur natürliche Materialien wie z.B. Sand zu nutzen und mit der Gemeinde/dem Amt Moorrege abzustimmen.

§ 6 Bauleitung

Die Arbeiten (Bau- und Reparatur nach §§ 4 und 5) werden durch den zuständigen Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Holm/durch den Sachbearbeiter des Amtes Moorrege fachtechnisch begleitet. Arbeiten nach § 5 sind bezüglich Baubeginn und Ende mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes Holm/Sachbearbeiter des Amtes Moorrege im Rahmen guter Zusammenarbeit rechtzeitig abzustimmen.

§ 7 Baumaßnahmen der Gemeinde

Die von der Gemeinde auf Reitwegen durchzuführenden Maßnahmen werden vorher mit der Interessengemeinschaft (IGK) abgestimmt. Beginn und Ende der Arbeiten werden der IGK rechtzeitig mitgeteilt.

§ 8 Hand- und Spanndienste der Interessengemeinschaft

Für vereinzelte geeignete Unterhaltungsmaßnahmen können zwischen Gemeinde und Interessengemeinschaft auch Hand- und Spanndienste der Interessengemeinschaft vereinbart werden. Diese bestehen nach Notwendigkeit in dem Einsatz von persönlichen und sachlichen Mitteln der Interessengemeinschaft. Der Einsatz geeigneter Geräte und Maschinen seitens der Interessengemeinschaft ist von der Gemeinde erwünscht. Maschinen des Bauhofes Holm werden mit Mitarbeitern des Bauhofes betrieben. Die Unfallvorschriften sind bei der Arbeit auf den Reitwegen und auf dem Transportweg dahin einzuhalten. Die Bauleitung richtet sich nach § 6.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Interessengemeinschaft bemüht sich durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit die Reiter auf das Einhalten der verabredeten Regeln *gemäß § 2 Nr. 4* zu diesem Verträge hinzuweisen. Die Interessengemeinschaft wird dabei auf gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde achten. Alle Mitglieder der Interessengemeinschaft sind angehalten, beobachtetes Fehlverhalten einzelner Reiter diesen gegenüber anzusprechen. Öffentlichkeitsarbeit zum *Gebiet* „Holmer Sandberge“ ist abzustimmen. Wichtige Aussagen werden über die Gemeinde Holm abgewickelt.

§ 10 Dauer des Vertrages

Die Rahmenvereinbarung kann frühestens zum _____ mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Frist ohne Kündigung nach Satz 1 jeweils um ein weiteres Jahr.

Einer Kündigung aus wichtigem Grund soll nach Möglichkeit ein Schlichtungsgespräch zwischen den Vertragspartnern vorangehen.

Hamburg, den

Holm, den

Interessengemeinschaft
der Klövensteenreiter e.V.

Bürgermeister

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 331/2011/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	17.05.2011
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	7/659.0425

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	16.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	30.06.2011	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1994. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Die Verwaltung regt an, der Satzung als Anlage ein Straßenverzeichnis beizufügen (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind. Die Satzung wird auf diese Weise eindeutiger gestaltet.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabung bei Verstößen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

Bürgermeister Reißler

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

- (2) Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den

anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist.

Bei der Verwendung von Salzen ist darauf zu achten, dass lediglich das unbedingt erforderliche Maß eingehalten wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm vom 05.04.1994 außer Kraft.

Holm, den

(S)

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

- (2) Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und

zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine Verbesserung der Situation zu erzielen ist.

Bei der Verwendung von Salzen ist darauf zu achten, dass lediglich das unbedingt erforderliche Maß eingehalten wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 **Grundstücksbegriff**

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm vom 05.04.1994 außer Kraft.

Holm, den

(S)

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm)

Reinigungs-klasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Achter de Möhl
2.	Alte Schmiede
3.	Am Felde
4.	Am Kamp
5.	Am Meierhof
6.	Am Ohlenhof
7.	An de Masch
8.	Birkenweg
9.	Bredhornstraße
10.	Bredhornweg
11.	Deelenweg I (bewohnter Teil)
12.	Eichengrund
13.	Eschenweg
14.	Eschtwiete
15.	Fasanenweg
16.	Friedhofsweg
17.	Hauenweg
18.	Haverkamp
19.	Heinrich-Eschenburg-Weg
20.	Hinterm Hof
21.	Holmer Bergweg (bewohnter Teil)
22.	Hörnstraße
23.	Im Ort
24.	Im Sande
25.	Im Wiesengrund
26.	Im Winkel
27.	In der Heide
28.	Kahlenkamp
29.	Königsberger Straße
30.	Lüdemannsweg
31.	Niederstraße
32.	Pinneberger Straße

33.	Rehnaer Straße
34.	Schmidt-Isserstedt-Weg
35.	Schulstraße
36.	Steenwischtwiete
37.	Steinberge
38.	Twiete
39.	Weidenstieg
40.	Wreedenschlag

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Hetlinger Straße
3.	Lehmweg
4.	Uetersener Straße
5.	Wedeler Straße

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm)

Reinigungs-klasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Achter de Möhl
2.	Alte Schmiede
3.	Am Felde
4.	Am Hang
5.	Am Kamp
6.	Am Meierhof
7.	Am Ohlenhof
8.	An de Masch
9.	Birkenweg
10.	Bredhornstraße
11.	Bredhornweg
12.	Buttermoorweg
13.	Deelenweg
14.	Eichengrund
15.	Eschenweg
16.	Eschtwiete
17.	Fasanenweg
18.	Friedhofsweg
19.	Hauenweg
20.	Haverkamp
21.	Heinrich-Eschenburg-Weg
22.	Hinterm Hof
23.	Holmer Bergweg
24.	Hörnstraße
25.	Im Ort
26.	Im Sande
27.	Im Wiesengrund
28.	Im Winkel
29.	In der Heide
30.	Kahlenkamp
31.	Königsberger Straße
32.	Kreuzweg

33.	Lüdemannsweg
34.	Niederstraße
35.	Papentwiete
36.	Pinneberger Straße
37.	Rehnaer Straße
38.	Sauernbeeksweg
39.	Schmidt-Isserstedt-Weg
40.	Schulstraße
41.	Steenwischtwiete
42.	Steinberge
43.	Twiete
44.	Weidenstieg
45.	Wittmoorweg
46.	Wreedenschlag

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Hetlinger Straße
3.	Lehmweg
4.	Uetersener Straße
5.	Wedeler Straße

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Holm

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
§ 1 Reinigungspflicht (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen. (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenteile: a) Gehwege, b) die begehbaren Seitenstreifen, c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege, e) die Rinnsteine f) die Gräben, g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen, h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch inverkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahmen der Bundes- und Landesstraßen, i) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, j) Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg und zwi-	§ 1 Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in denverkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen,

schen Gehweg und Fahrbahn	Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die Satzung stellt in § 1 klar, dass grundsätzlich die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht inne hat. Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche die Reinigungspflicht grundsätzlich umfasst. Hierzu trifft § 1 die Regelung, dass auch der Winterdienst von der Reinigungspflicht umfasst wird.
§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile. (3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 12. 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine, 4. Gehwege, 5. Wohnwege,

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.	6. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), 7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, 8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, 9. Gräben, 10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, 11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie 12. Straßeneinläufe. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen,
--	---

	wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2. Neu mit aufgenommen wird die Unterscheidung in verschiedene Reinigungsklassen.
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf – mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat – zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubbentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. (2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können ver-	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubbentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite,

wendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tawirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glätte in extremen Wettersituation, z.B. Eisregen, nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.	gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen. (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche. (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw.
(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist. (4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird.	

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. (6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.	entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist. (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilde sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichten zu schaffen. Die näheren Beschreibungen dienen zudem der Ordnungsbehörde, um bei Missachtung der Reinigungspflicht einfacher eingreifen zu können und somit die Reinigung der Straße sicherzustellen.
--	---

§ 4 Grundstücksbegriff (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. (2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.	§ 4 Grundstücksbegriff (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
§ 5 Straßenreinigungsgebühren Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.	§ 5 kann künftig entfallen. Zurzeit werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.
§ 3 a Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. (3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.	(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen. Absatz 3 ist in § 6 mit aufzunehmen.
§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht (1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach dieser Vorschrift zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet. (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Reinigungspflicht (§§ 2 - 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern und Reinigungspflichtigen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern. (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.	§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen, e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind. (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des
--	---

	Landesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die nähere Erläuterung dient den Reinigungspflichtigen als Information, mit welcher Datenerhebung zu rechnen ist. Diese Information trägt der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich des Datenschutzes Rechnung.
--	--

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 343/2011/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	09.08.2011
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	15.09.2011	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	29.09.2011	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431)

Sachverhalt und Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 24.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 „Seniorenwohnungen an der Twiete“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung zwecks Errichtung von Seniorenwohnungen auszuweisen.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat außerdem den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger, die Beauftragung eines Planungsbüros sowie die Durchführung der ersten Verfahrensschritte beschlossen.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Auch eine Artenschutzuntersuchung aufgrund der großen, im Plangebiet befindlichen Bäume, hat stattgefunden. Das Ergebnis und der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung sind beigelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen können dem beigelegten Abwägungsentwurf entnommen werden.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet nordwestlich der Twiete, südlich der Schulstraße und östlich der Hauptstraße (Bundesstraße 431) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Riðler

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung
- Entwurf Begründung
- Abwägungsvorschlag



Gemeinde Holm - Bebauungsplan Nr. 24 „Seniorenwohnungen an der Twiete“

Abwägungsvorschlag - Stand: 30.08.2011

zu folgenden Verfahrensschritten:

1. **Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 22.07.2011
2. **Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom
22.07.2011



1. Landesplanungsanzeige

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa (mit Landesplanungsanzeige an das Innenministerium)	11.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die Gemeinde Holm beabsichtigt eine zentrale Fläche innerhalb ihres Gemeindegebietes zum Bau eines seniorengerechten Mehrfamilienhauses einschließlich eines kleinen Ärzte zentrums zu nutzen. Dafür soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Die Planung folgt dem Gebot der Innenentwicklung. Sowohl städtebaulich als auch naturschutzrechtlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung. Der Kreis Pinneberg geht davon aus, dass der Verortung des Vorhabens übergeordnete konzeptionelle Überlegungen zur Ortskernentwicklung Holms einschließlich der Frage nach der Verlagerung vorheriger Nutzungen zu Grunde liegen. Weitere Angaben zu den Planentwürfen bitte ich den beiliegenden Unterlagen selbst zu entnehmen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.2	Innenministerium	???.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	



2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet
und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.1.1	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Rendsburg	Schreiben v. 28.07.2011
2.1.2	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	Schreiben v. 04.08.2011
2.1.3	Untere Forstbehörde, Neumünster	Schreiben v. 22.08.2011
2.1.4	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	Schreiben v. 19.08.2011
2.1.5	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	Schreiben v. 19.08.2011

2.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.2.1	E.ON Hanse AG, Netzcenter Uetersen		26.07.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 24. Wir weisen daraufhin, dass jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .		

2.2.2	azv Südholstein		04.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken. Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .		



2.2.3	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe	10.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beabsichtigt die Gemeinde Holm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines seniorengerechten Mehrfamilienhauses mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums zu schaffen. Das Plangebiet grenzt mit seiner Westseite innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) im Abschnitt 020 von ca. Station 4,667 bis ca. Station 4,687. Gegen den vorgelegten Plan habe ich nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 01. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat rückwärtig über die Gemeindestraße „Twiete“ zu erfolgen. 02. Am nordwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes ist die Ausweisung eines Gehweges als Verbindung zwischen der „Schulstraße“/ nördlichen „Twiete“ und der Bushaltestelle an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) vorgesehen. Es ist durch geeignete Maßnahme wie Sperrgelenke, Sperrpfosten oder Absperrgitter sicherzustellen, dass eine Nutzung der Gehwegverbindung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist. 03. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 04. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden 05. Hinsichtlich des Schallschutzes wird hier davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. Zu 01: Die verkehrliche Erschließung soll rückwärtig über die Twiete erfolgen. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenräger abgesichert. Zu 02 – 04: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden. Zu 05: <i>Ein Schallgutachten ist bereits in Arbeit. Die Ergebnisse sollen im B-Plan berücksichtigt werden.</i>	



Eine zusätzliche Stellungnahme in strassenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.	
---	--

2.2.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest		10.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten. Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung: Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen, wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw., sind der Außenstelle Südwest - Dezernat 77 - vorzulegen. Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden, hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail:Dieter-Klaus.Kischkewitz@llur.landsh.de; Tel: 04347/704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. Der Außenstelle Südwest bitte ich nur einen Unterlagensatz zu zusenden.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.		

2.2.5	NABU Schleswig-Holstein, Haseldorf		19.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Gegen das Vorhaben, ein seniorengerechtes Mehrfamilienhaus mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums aus einer Arztpraxis und Räumen eines Physiotherapeuten zu errichten, bestehen seitens des NABU keine wesentlichen Einwände. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.		



Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist nicht erkennbar. Auch die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten, wie in der faunistischen Potenzialabschätzung von Herrn Karsten Lutz beschrieben, sind langfristig nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Sie können langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen. Die artenschutzfachliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse, ist berücksichtigt worden. Im Verlaufe des Baues müssen leider alle Gehölze, mit Ausnahme der Gedenkstätte im Westen, beseitigt werden. Günstiger wäre natürlich die weitgehende Erhaltung der älteren Bäume. Die Gehölzrodungen sollten innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 27a LNatSchG – nach dem 30.09. und vor dem 15.03.) und nicht zu Beginn der Brutzeit durchgeführt werden. Der NABU begrüßt die grünordnerischen Maßnahmen, sowie die Verwendung von möglichst wasserdurchlässigen Materialien beim Bau der Stellplätze, um den Versiegelungsgrad zu minimieren und die Zulassung der Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen zur Unterstützung der Nutzung von regenerativer Energien. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	
---	--

2.2.6	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung		11.08.2011
Äußerung		Abwägungsvorschlag	
Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:	Text (Teil B): Unter 5.1 Anpflanzungen ist ein Verweis auf Text Teil B Punkt 9.5 in Klammern. <u>Punkt 9.5 existiert nicht</u> im Text Teil B.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Anregung. <i>Der Verweis in Text Teil B unter Punkt 5.1 muss auf Punkt 6.6 (Text Teil B) erfolgen, statt auf Punkt 9.5. Die entsprechende Änderung wird vorgenommen.</i>	



2.2.7	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde		19.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Die Zuständigkeit für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation obliegt der Gemeinde Holm. Ich weise darauf hin, dass die Regenwasserleitung in der Hauptstraße bereits stark überlastet ist und empfehle eine Rückhaltung. <u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Es ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Ergänzungen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> und <u>folgt</u> der Anregung teilweise. <i>Im B-Plan soll textlich festgesetzt werden, dass für das Oberflächenwasser auf dem Baugrundstück eine Rückhaltung mit gedrosselem Ablauf erfolgen muss. In Text Teil B ist der neue Punkt 4.3 ‚Niederschlagswasser‘ mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Das von neuen Versiegelungen und Befestigungen (z. B. Gebäude, Terrassen, Garagen, Wege, Zufahrten und Straßen) abzuleitende Oberflächenwasser darf nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden.“</i>		

2.2.8	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz		19.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Da das Gebiet an der B431 liegt, empfehle ich das die Gemeinde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, welches die Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen entlang der B431 prüft und empfiehlt.	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. <i>Eine Schalltechnische Untersuchung ist bereits beauftragt. Deren Ergebnisse sind im B-Plan zu berücksichtigen.</i>		

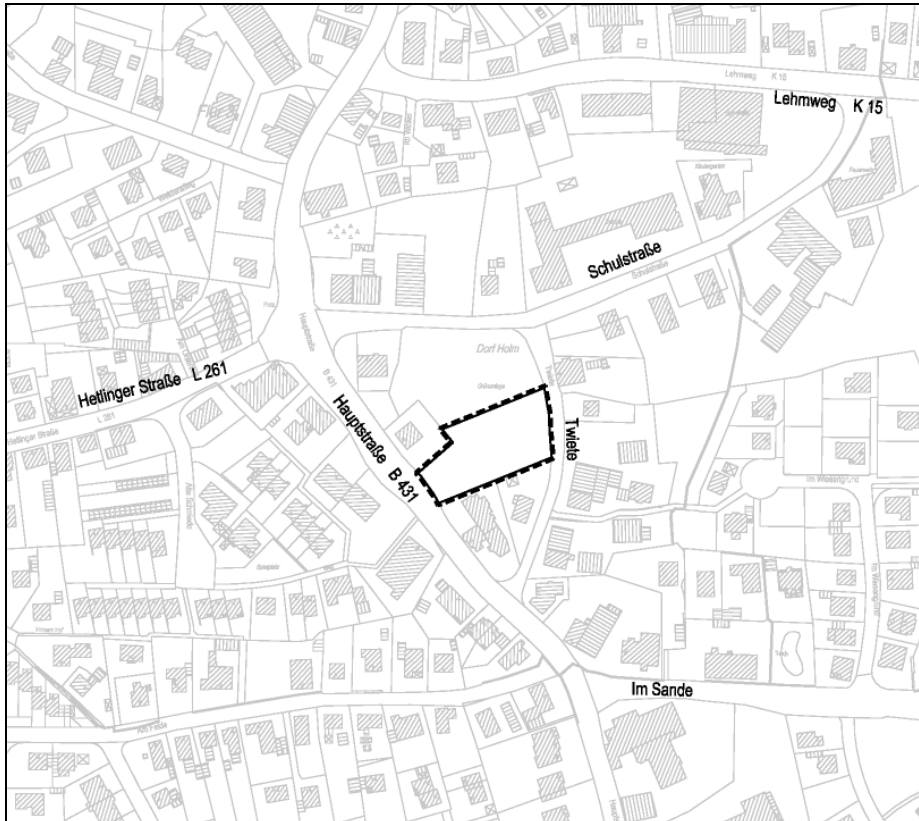
2.2.9	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein		24.08.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag		
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im nächsten Verfahrensschritt zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .		

Gemeinde Holm

Bebauungsplan Nr. 24

„Seniorenwohnungen an der Twiete“

Begründung



Auftraggeber:

GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG

Elmshorner Straße 122

25421 Pinneberg

Auftragnehmer:

Planungsgruppe HASS

Freiraum und Landschaft

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Schöne

Rellingen, 31.08.2011



Joachim-Ulrich Haß

Diplom-Ingenieur

Landschaftsarchitekt

Bergstraße 3

25462 Rellingen

Telefon 04101-54 85-0

Telefax 04101-54 85-20

E-Mail info@pghass.de

Internet www.pghass.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Planungsvorgaben	4
4	Bestand	4
5	Städtebauliche Zielsetzung.....	6
6	Planungsrechtliche Maßnahmen.....	7
6.1	Art der baulichen Nutzung - Baugebiete	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
6.3	Stellplätze und Garagen	8
6.4	Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	9
6.5	Örtliche Bauvorschriften.....	11
7	Erschließung.....	13
7.1	Verkehrerschließung	13
7.2	Ver- und Entsorgung.....	13
7.3	Erschließungskosten	14
8	Umwelt	14
8.1	Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-/EU-Vogelschutzgebiete	14
8.2	Immissionsschutz.....	15
8.3	Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten.....	16
8.4	Archäologische Funde	16
9	Flächenbilanz	17

1 Anlass

Die Gemeinde Holm möchte das Angebot an seniorengerechten Wohnungen in der Gemeinde verbessern. Zu diesem Zweck stellt sie – nach Durchführung eines Auswahlverfahrens – der GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG ein Grundstück im Zentrum der Gemeinde zur Verfügung. Über einen städtebaulichen Vertrag sichert die Gemeinde die zweckbestimmte Nutzung sowie die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch die Baugenossenschaft ab. Das grundsätzliche Baurecht muss durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird daher nicht durchgeführt, Eingriffe werden in diesem Fall gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht vorbereitet.

2 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011.
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit Wirkung vom 1.3.2010. Geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
5. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6). Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. S. 3).
6. Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301). Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl Schl.-H. 2011, S. 225).

7. Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 225).
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Wirkung vom 1.3.2010. Geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. S. 1163).
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch LVO vom 15.12.2010 (GVOBl. S. 850).

3 Planungsvorgaben

Flächennutzungsplan

Der zurzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet dar. Diese Ausweisung entspricht der geplanten Nutzung. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt die Flächen des Plangebiets sowie die nördlich angrenzende Grünfläche als neue Wohnbauflächen dar. Zusätzlich sind auf dem Grundstück zu erhaltende Einzelbäume gekennzeichnet, die - nach den Ausführungen im Textteil - im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot belegt werden sollen.

4 Bestand

Allgemeines

Das Plangebiet ist ca. 2.500 m² (0,25 ha) groß und liegt im Zentrum von Holm ca. 120 m südöstlich des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Hauptstraße (B 431). Der Plangebietsbereich befindet sich nordwestlich der "Twiete", südlich der "Schulstraße" und östlich der "Hauptstraße" (Bundesstraße 431). Er umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 236/5 (Flur 3 Gemarkung Holm).

Das Gelände im Plangebiet ist eben. Die Höhen liegen etwa bei NN + 12 m (gem. Landschaftsplan).

Städtebaulicher Bestand

Im Plangebiet sowie auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 236/5 ist keine Bebauung vorhanden. Östlich, südlich und westlich angrenzend befinden sich ältere, meist landwirtschaftliche, Wohn- und Nutzgebäude. Die Gebäude Twiete Nr. 8 und Hauptstraße Nr. 20 sind reetgedeckt. An der Nordwestecke der Grünfläche grenzt ein neueres zweigeschossiges Mehrfamilienhaus an. Das Plangebiet wird durch die Twiete erschlossen.

Nutzung

Der Plangeltungsbereich ist der südliche Teil einer großen Grünfläche. Während der nördliche Teil von einer häufig gemähten Rasenfläche geprägt wird, bestimmen im Plangebiet Einzelbäume, Rasenflächen, eine Strauchpflanzung und ein kleines Gehölz das Bild. Im Westen existiert an der Hauptstraße ein von einer Buchenhecke eingefasster und von Eichen überstellter Bereich mit einem Gedenkstein und Zierbeeten. Hier steht auch ein Bushaltestellenhäuschen an der Hauptstraße.

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund ihrer Ausprägung nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben zu beachten, auch wenn es ansonsten zu keinen Eingriffen in die Natur oder das Landschaftsbild kommt. Die besonderen artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG betreffen die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im Plangebiet sind dies (potenziell) Fledermäuse und alle vorkommenden Vogelarten.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ob es durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 zu einem Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG kommt, wird durch ein Fachgutachten eines Biologen geklärt (s. auch Kap. 8.1)

Boden und Wasser

Nach den Darstellungen des Landschaftsplans ist im Plangeltungsbereich mit dem Bodentyp Eisenhumus-Podsol, einem Sandboden, zu rechnen. Das Grundwasser steht bei diesen Böden i. d. R. tiefer als 2,00 m unter Gelände an. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel bis hoch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch in der Zone III A.

Ortsbild

Das Ortsbild im Plangebiet ist einerseits von der Hauptstraße im Westen und andererseits von der Twiete im Osten und der Schulstraße im Norden aus erlebbar. Von der Hauptstraße betrachtet, ist der intensiv gestaltete Bereich mit dem Gedenkstein und dem Bushaltestellenhäuschen prägend. Von Norden und Osten wirkt der Plangeltungsbereich als gehölzgeprägter Teil einer großzügigen, offenen Dorfweise. Am auffälligsten sind hier drei alte etwa 20 m hohe Sommerlinden, die vermutlich ursprünglich als Kopfbäume gepflegt wurden und Hoflinden des ehemals auf der Fläche stehenden landwirtschaftlichen Betriebs waren.

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 236/5 gehört der Gemeinde Holm.

5 Städtebauliche Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 soll die Errichtung eines seniorenge-rechten Mehrfamilienhauses im Plangebiet ermöglicht werden. Ziel ist es, in Holm das Angebot an Wohnungen zu verbessern, die auf die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen zugeschnitten sind. Nach dem Konzept der Baugenossenschaft ist die Integra-tion eines kleinen Gesundheitszentrums aus einer Arztpraxis und Räumen eines Physio-therapeuten in das Gebäude geplant. Die Gemeinde begrüßt dies, da dieses Angebot dadurch an einem Ort konzentriert wird.

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes mit zwei Vollgeschossen, einem Staffelge-schoss und einem Pultdach auf einer Grundfläche von ca. 650 – 700 m². Vorgesehen sind etwa acht Wohneinheiten. Das Gesundheitszentrum soll etwa 300 m² beanspru-chen.

Um das Baurecht für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen, wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Da nach § 13 BauNVO die Berufsausübung freiberuflich Tätiger (wie z. B. Ärzte und Physiotherapeuten) in allgemeinen Wohngebieten in Räumen grundsätzlich zulässig ist, braucht für diese Planung keine gesonderte Festsetzung zu erfolgen. Über den städtebaulichen Vertrag hat die Gemeinde Einfluss auf die Belegung der Wohnungen.

6 Planungsrechtliche Maßnahmen

6.1 Art der baulichen Nutzung - Baugebiete

Allgemeines Wohngebiet

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Vorrangiges Ziel ist die Wohnnutzung. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen (Text Teil B 1.1), weil die dort aufgeführten Nutzungen einer zukünftigen Zentrumsbildung widersprechen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Baugrenze und Bauweise

Der Verlauf der Baugrenze wird großzügig festgesetzt, um den Gebäudestandort frei wählen zu können. Zum Schutz der benachbarten Grundstücke wird die Baugrenze bei angrenzenden bebauten Grundstücken in einem Abstand von 5 m festgesetzt. Auch zur Twiete beträgt der Abstand 5 m, um die Straße optisch nicht zu stark einzuengen. Zum Schutz des Bereichs mit dem Gedenkstein an der Hauptstraße wird die Baugrenze hier mit einem Abstand von 11 m zum Flurstück der Straße festgelegt. Im Norden verläuft die Baugrenze um 3 m versetzt parallel zur Plangebietsgrenze.

Im allgemeinen Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, um eine Einbindung in die umgebende Bebauung zu gewährleisten.

Grundflächenzahl

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,35 festgesetzt. Hierdurch soll einerseits ein großzügiger Gebäudegrundriss ermöglicht werden, gleichzeitig aber auch ein gewisser Grünanteil erhalten werden. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist der als Baugebiet ausgewiesene Teil des Grundstücks maßgebend.

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Stellplätze, Nebenanlagen usw. nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist möglich.

Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Im Plangebiet dürfen Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Diese Festsetzung entspricht dem Ziel, eine der Lage und der im Zentrum bereits vorhandenen Bebauungsstruktur angemessene Bebauung zu erreichen.

Die zulässige Firsthöhe der Gebäude wird im allgemeinen Wohngebiet auf 11,50 m festgesetzt. Das Ziel ist dabei, untypische Gebäudehöhen, die das Ortsbild beeinträchtigen könnten, zu vermeiden.

Die Firsthöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Dachlinien außen und der Höhe der Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück. Bei Pultdächern gilt die am höchsten gelegene Dachkante als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe (Text Teil B 2.1).

6.3 Stellplätze und Garagen

Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf den den Gebäuden zugeordneten Grundstücksflächen unterzubringen. Da zu erwarten ist, dass v. a. mobile Senioren die neuen Wohnungen beziehen werden und die Richtzahlen des Stellplatzerlasses für Mehrfamilienhäuser mit Altenwohnungen als zu gering angesehen werden, wird festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet auf dem Grundstück Flächen für 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzuhalten und mit dem Bauantrag nachzuweisen sind (Text Teil B 3.1). D. h., bei geplanten acht Wohneinheiten sind zwölf Stellplätze nachzuweisen.

Die Richtzahlen des Stellplatzerlasses für Arztpraxen und dgl. werden als ausreichend angesehen, eine weitergehende Festsetzung erfolgt diesbezüglich nicht. Demnach ist ein Stellplatz je 30 – 40 m² Nutzfläche zu schaffen. Bei geplanten 300 m² Nutzfläche für Arzt- und Physiotherapeutenpraxen sind acht bis zehn Stellplätze anzulegen.

6.4 Festsetzungen zur Grünordnung und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Eine Durchgrünung von Siedlungsgebieten ist wichtig für das Ortsbild und für die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensräumen für die heimische Tierwelt. Für den Plangeltungsbereich wird daher textlich festgesetzt, dass im allgemeinen Wohngebiet je Grundstück mindestens ein Baum gepflanzt werden muss (Text Teil B 5.1).

Zur optischen Auflockerung der geplanten Stellplatzanlage ist es erforderlich, die Anlage durch die Pflanzung von Bäumen einzufassen und zu gliedern. Dazu ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen (Text Teil B 5.1).

Zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird ein Erhaltungsgebot ausgesprochen (Text Teil B 5.2). Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum mindestens 12 m² betragen muss (Text Teil B 5.1), damit die für die Durchgrünung besonders wichtigen Bäume von Beginn an gute Wuchsbedingungen haben und langfristig behalten.

Qualität der Pflanzungen

Damit von den festgesetzten Pflanzungen möglichst schnell die gewünschten Funktionen erfüllt werden, sind für diese Gehölze ausschließlich standortgerechte, heimische Arten in den festgesetzten Mindestpflanzqualitäten zu verwenden (Text Teil B 6.6). Durch die geforderten Mindestpflanzqualitäten sollen die ökologischen Funktionen der anzupflanzenden Gehölze sowie der gestalterische Zusammenhang gestärkt werden. Standortgerechte, heimische Arten sind typisch für die Region und fügen sich daher harmonisch in das Ortsbild ein. Diese Festsetzung erfolgt jedoch nicht nur aus gestalterischen Gründen (s. Kap. 6.5 der vorliegenden Begründung), sondern auch zum Schutz der heimischen Tierwelt. Werden fremdländische oder standortfremde Arten gepflanzt, fehlt auf diesen Flächen die Mehrzahl der potenziell vorkommenden Tierarten.

Eine Pflanzenvorschlagsliste für die standortgerechten, heimischen Bäume und Sträucher soll die Auswahl verschiedener groß- und kleinkroniger Arten erleichtern. Da die Arten der Pflanzenvorschlagsliste eine relativ weite Standortamplitude besitzen, sind alle Gehölze für die Pflanzung im Plangeltungsbereich geeignet.

Vorschlagsliste für heimische Baum- und Strauchpflanzungen:

Kleinkronige Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Großkronige Bäume:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarzerle*	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Rotbuche**	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Stechpalme, Hülse	<i>Ilex aquifolium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Vogelbeere**	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Schnitthecken:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

* Diese Gehölze sind auch für feuchte Standorte gut geeignet.

** Diese Gehölze müssen regelmäßig geschnitten werden, damit sie nicht zu einem Baum durchwachsen.

Anstelle eines kleinkronigen Baumes kann alternativ auch ein Obstbaum als Halb- oder Hochstamm gepflanzt werden.

Befestigungen

Um die Belastungen des Kanalnetzes und des Vorfluters so gering wie möglich zu halten und ein Minimum an Bodenleben zu gewährleisten, sollen Versiegelungen für Stellplätze so ausgeführt werden, dass Regenwasser zumindest teilweise versickern kann (wasser- und luftdurchlässiger Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten; z. B. Pflasterflächen mit Drän- oder Rasenfuge statt Asphalt, Rasengittersteine usw.; Text Teil B 4.1).

Grundwasser

Aufgrund der Bedeutung des Wasserhaushalts für die Bodenentwicklung, die Wasserführung von Oberflächengewässern und Großbäume sowie zum Schutze des Grundwassers an sich, werden dauerhafte Grundwasserabsenkungen untersagt (Text Teil B 4.2).

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Für das Plangebiet ist grundsätzlich ein moderner, architektonisch gestalteter Baukörper gewünscht. Zur Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Attraktivität im Zentrum Holms ist es jedoch erforderlich, gewisse Mindestanforderungen im Bebauungsplan zu formulieren. Hierzu werden gemäß § 84 der Landesbauordnung (LBO) zusammen mit dem Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften erlassen.

Dachneigung

Im Umfeld des Plangeltungsbereichs sind geneigte Dächer, meist Satteldächer, prägend. Flachdächer sollen daher nicht zulässig sein. Es wird somit eine Minstdachneigung von 10° festgesetzt. Ausnahmen sind für Carports und Garagen zulässig (Text Teil B 6.1)

Dacheindeckung

Hochglänzende oder stark reflektierende Oberflächen werden ausgeschlossen, weil sich durch Lichtreflexion störende Wirkungen auf Nachbargebäude ergeben könnten. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Glasdächer zulässig (Text Teil B 6.2).

Farbe der Dacheindeckung

Aufgrund der Bedeutung der Dacheindeckung für das Ortsbild und angesichts der Vielfalt an erhältlichen Materialien ist es erforderlich, für die Gestaltung der Dachflächen weitere Festsetzungen zu treffen. So soll mit der Begrenzung auf die Farbtöne rot, rotbraun, schwarz und anthrazit eine ortsübliche Farbgestaltung der Dacheindeckung sichergestellt werden. Für Wintergärten sind auch Glasdächer möglich und für Carports und Garagen gelten die Farbtöne ebenfalls nicht, um Gründächer zu ermöglichen (Text Teil B 6.3).

Solaranlagen

Zur Unterstützung der Nutzung regenerativer Energien wird die Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen allgemein zugelassen (Text Teil B 6.4).

Fassaden

Um sicherzustellen, dass die neuen Gebäude sich in die vorhandene Bebauung einfügen, wird für die Fassadengestaltung der Vollgeschosse festgesetzt, dass nur Ziegelmauerwerk in den Farben rot oder rotbraun verwendet werden darf. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Fassaden aus Glas zulässig (Text Teil B 6.5).

Art der Anpflanzung

Die Art der festgesetzten Gehölzpflanzungen wird zum Schutze des Ortsbildes und der heimischen Tierwelt ebenfalls als örtliche Bauvorschrift festgesetzt (Text Teil B 6.6; s. auch Kap. 6.4 der vorliegenden Begründung). Demnach sind für festgesetzte Gehölzpflanzungen standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, u. a. weil diese typisch für die Region sind und sich daher harmonisch in das Ortsbild einfügen. Hierdurch wird das Erscheinungsbild der neuen Bebauung aufgewertet.

Ordnungswidrigkeiten

Um bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können, wird in die örtlichen Bauvorschriften der erforderliche Querverweis auf die Landesbauordnung (LBO) aufgenommen (Text Teil B 6.7).

7 Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Individualverkehr erfolgt von der Twiete aus. Für Fußgänger aus der Schulstraße und der nördlichen Twiete soll auch die Bushaltestelle an der Hauptstraße über die Grünfläche nördlich des Plangeltungsbeereichs und das Plangebiet zu erreichen sein. Es wird daher am Westrand des Plangebiets eine Trasse festgesetzt, auf der der Allgemeinheit ein Gehrecht eingeräumt wird.

Der Anschluss an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg besteht über die an der Hauptstraße in Höhe des Plangebiets gelegene Haltestelle Steinberge. Von hier aus fahren die Busse nach Elmshorn, Wedel, Pinneberg und Hetlingen. Das Plangebiet ist somit gut durch den ÖPNV erschlossen.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Erdgas wird durch die Erweiterung des vorhandenen Leitungsnetzes von der Twiete aus sichergestellt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über die in der Twiete vorhandene Kanalisation, die an die Leitungen in der Hauptstraße angeschlossen ist. Die dortige Kanalisation für das Oberflächenwasser ist bereits stark überlastet. Um eine zusätzliche Belastung des Leitungsnetzes mit Oberflächenwasser zu vermeiden und unnatürliche Wasserstandsschwankungen in offenen Vorflutern zu verhindern, wird festgesetzt, dass das von neu versiegelten Flächen abzuleitende Oberflächenwasser ausschließlich gedrosselt in die vorhandene Kanalisation abgegeben werden darf (Text Teil B 4.3). Dies kann z. B. durch die Schaffung von unterirdischem Stauraum in Rohren mit großer Nennweite und einem gedrosselten Ablauf realisiert werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig sofern die Boden- und Grundwasserverhältnisse dem nicht entgegenstehen.

Die Schmutzwasserentsorgung wird durch das Leitungsnetz der Gemeinde Holm dem Klärwerk Hetlingen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zugeleitet.

Die Entsorgung des Hausmülls wird im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr von der Abfallentsorgung des Kreises Pinneberg, der die entsorgungspflichtige Körperschaft im Kreisgebiet darstellt, durchgeführt.

Der B-Plan Nr. 24 liegt im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch, Zone III A. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in Wasserschutzgebieten teilweise verboten. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet sind die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

7.3 Erschließungskosten

Die Kosten für die Erschließung des neuen Baugrundstücks werden von der GKB Pinneberg Baugenossenschaft eG übernommen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Baugenossenschaft geregelt.

8 Umwelt

8.1 Eingriffsregelung, Artenschutz, FFH-/EU-Vogelschutzgebiete

Der B-Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Eingriffe werden in diesem Fall gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4

BauGB nicht vorbereitet, da die festgesetzte zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist. Bei einer Baugebietsgröße von ca. 2.500 m² und einer GRZ von 0,35 beträgt die festgesetzte zulässige Grundfläche ca. 875 m². Die Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden, ein Ausgleich nicht erforderlich.

Unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung ist der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es wurde daher durch den Dipl.-Biologen Karsten Lutz, Hamburg ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Demnach kommt es durch das Vorhaben zu keinen Verstößen gegen § 44 BNatSchG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE-2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ in einer Entfernung von mindestens 850 m (Holmer Sandberge) bzw. 3,9 km (Buttermoor). Das Schutzziel ist die „Erhaltung einer Moor- sowie einer geomorphologisch bedeutsamen Dünenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften einschließlich der Übergangsbereiche“. Das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet 2323-392) liegt in etwa 1 km Entfernung in der Marsch. Schutzziele sind in diesem Teilgebiet insbesondere die Erhaltung der Tide- und der Überflutungsdynamik, magerer Flachlandwiesen sowie bestimmter Ufer- und Gewässerlebensräume und deren Arteninventar. Das dem Plangebiet am nächsten gelegene Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ liegt ebenfalls in der Marsch in etwa 1,2 km Entfernung (EU-Vogelschutzgebiet 2323-401). Hier ist das Ziel die Erhaltung der Lebensräume für Zugvögel und seltene Arten der Feuchtwälder/-gebüschs sowie des Feuchtgrünlands. Die Schutzziele für die FFH-Gebiete sowie für das EU-Vogelschutzgebiet werden bei Realisierung des B-Plans nicht beeinträchtigt.

8.2 Immissionsschutz

8.3 Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf altlastverdächtige Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten liegen zur Zeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von schädlichen Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – in der Kreisverwaltung Pinneberg umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8.4 Archäologische Funde

Auffälligkeiten im Untergrund (s. Kap. 8.2) können auch aus archäologischer Sicht von Interesse sein. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9 Flächenbilanz

Im B-Plan Nr. 24 wird das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet	2.500	100
Insgesamt	2.500	100

Holm,

Gemeinde Holm

(Walter Reißler)
Bürgermeister

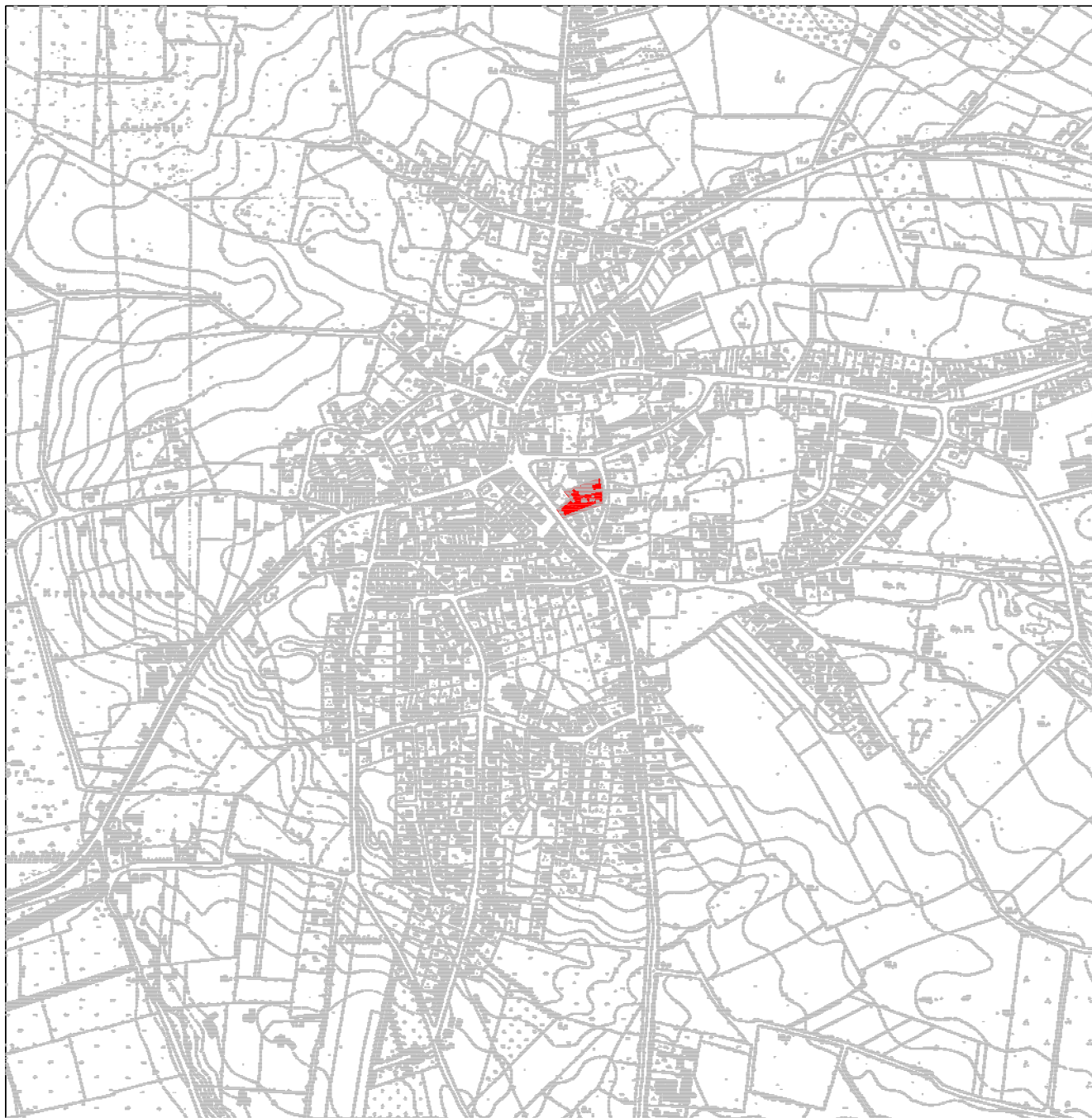


Gemeinde Holm Bebauungsplan Nr. 24

"Seniorenwohnungen an der Twiete"

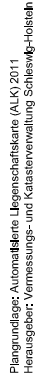
Übersichtsplan

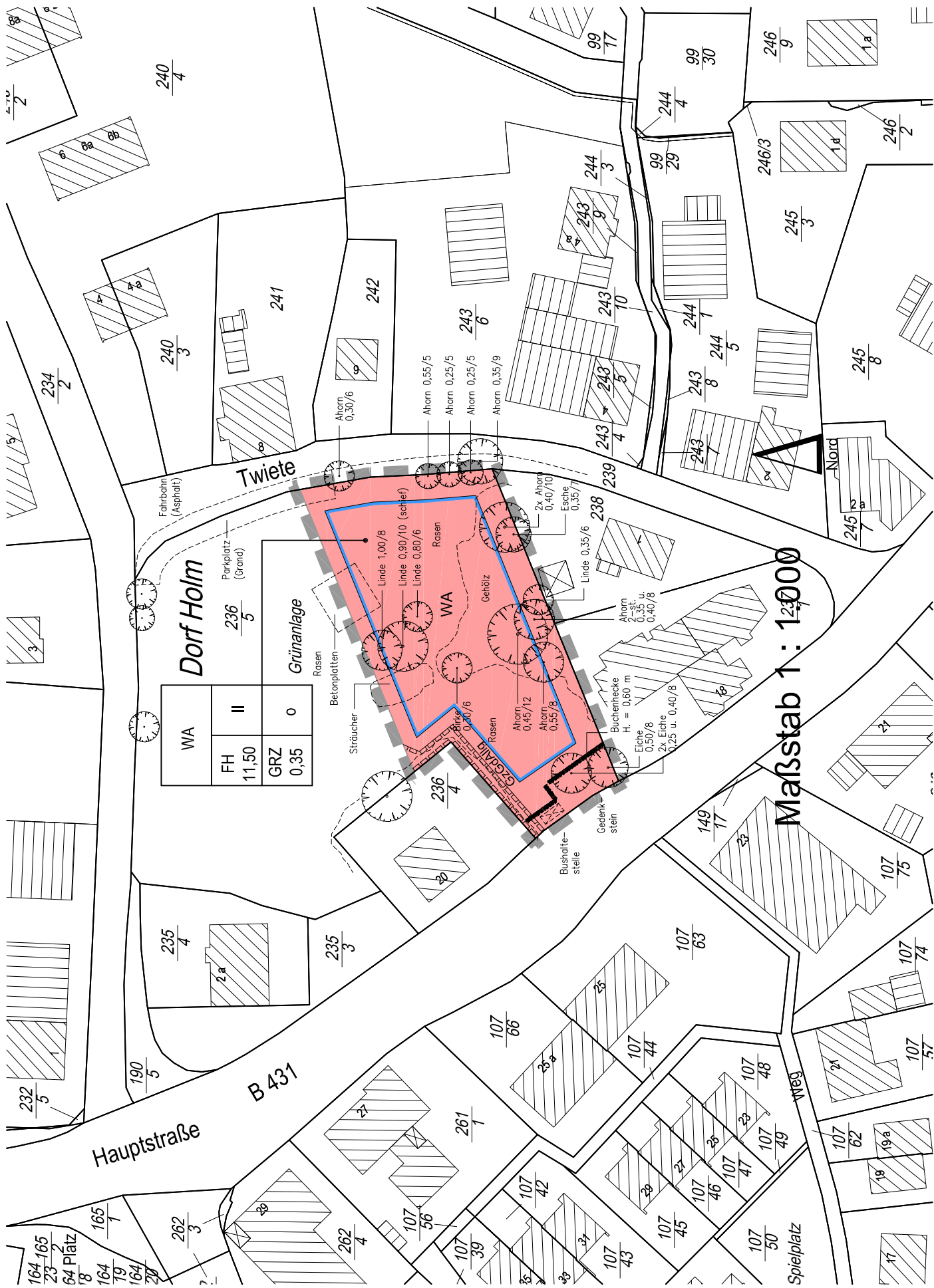
Ausschnitt aus topografischer Karte M. 1 : 10.000



für das Gebiet nordwestlich der "Twiete", südlich der "Schulstraße" und östlich der "Hauptstraße" (Bundesstraße 431)

ohne Maßstab





Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO;
s. auch Teil B Punkt 1)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ
0,35
Grundflächenzahl, als Höchstmaß
(§ 19 BauNVO)

FH
11,50
Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß,
(s. auch Teil B Punkt 2)

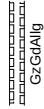
II
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

 Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Sonstige Planzeichen



Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

 vorhandene Flurstücksgrenzen



Flurstücksbezeichnungen



Baum, vorh., nicht eingemessen
(Art Stamm-/Kronendurchmesser in m)

 Hecke, vorh., nicht eingemessen

 Abgrenzung unterschiedlicher Bestandsnutzungen,
nicht eingemessen

Text (Teil B)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. **Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)

2.1 Firsthöhe

Die Firsthöhe wird gemessen von der OK Verkehrsfläche mittig vor dem Baugrundstück bis zum Schnittpunkt der Dachlinien außen. Bei Pultdächern gilt die am höchsten gelegene Dachkante als oberer Bezugspunkt der Firsthöhe.

3. **Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6)

3.1 Allgemeines Wohngebiet

Auf dem Grundstück des Wohngebäudes sind Flächen für 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzuhalten und mit dem Bauantrag nachzuweisen.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Befestigungen

Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten herzustellen.

4.2 Grundwasser

Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

4.3 Niederschlagswasser

Das von neuen Versiegelungen und Befestigungen (z. B. Gebäude, Terrassen, Garagen, Wege, Zufahrten und Straßen) abzuleitende Oberflächenwasser darf nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden.

5. **Anpflanzungen und Erhaltungsgebote** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Anpflanzungen

Im allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück mindestens ein Baum zu pflanzen (s. auch Text Teil B Punkt 6.6).

Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Baum zu pflanzen.

Die wasser- und luftdurchlässige Fläche je festgesetztem Baum muss mindestens 12 m² betragen.

5.2 Erhaltungsgebot

Festgesetzte Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang eines festgesetzten Baumes ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten. Für diese Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden.

Im Kronenbereich festgesetzter Bäume sind Geländeaufhöhungen, Abgrabungen und Versiegelungen unzulässig. Im Falle von unvermeidbaren Abweichungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern. Die DIN 18920 und RAS-LG 4 sind zu beachten.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)

6.1 Dachneigung

Im Plangeltungsbereich sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Neigung von mindestens 10° zulässig. Ausnahmen sind für Carports und Garagen zulässig.

6.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind keine Materialien mit hochglänzender oder stark reflektierender Oberfläche zulässig. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Dacheindeckungen aus Glas zulässig.

6.3 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur in den Farbtönen rot, rotbraun, schwarz und anthrazit ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Wintergärten, Garagen und Carports (überdachte Stellplätze).

6.4 Solaranlagen

Solaranlagen auf Dächern sind zulässig.

6.5 Fassaden

Die Fassaden von Vollgeschossen dürfen nur als Ziegelmauerwerk in den Farbtönen rot oder rotbraun ausgeführt werden. Für Wintergärten und untergeordnete Anbauten sind auch Fassaden aus Glas zulässig.

6.6 Art der Anpflanzungen

Für gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Gehölze (Bäume und Sträucher) sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden.

Für festgesetzte Pflanzungen von Bäumen sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit Ballen mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm (kleinkronige Bäume) bzw. 18 - 20 cm (großkronige Bäume) gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu verwenden.

6.7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Wasserschutzgebiet

Der B-Plan Nr. 24 liegt im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch, Zone III A. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in Wasserschutzgebieten teilweise verboten. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Für Baumaßnahmen an Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet sind die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf altlastverdächtige Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten liegen zur Zeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von schädlichen Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - in der Kreisverwaltung Pinneberg umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen. Die Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

Archäologische Funde

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

